

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Personal

Frau Martina Pabst, Tel. 171595

TOP: Übertragung der Befugnis zur Festsetzung der Versorgungsbezüge auf die Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)

Beschlussvorlage Nr. 024/2015

Produkt: 010 070 020 Personalbetreuung (ohne Nachwuchskräfte und Praktikanten/innen)

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

02.03.2015

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	□□□□□	□□□□□
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)	□□□□□	□□□□□
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen	□□□□□	□□□□□
Sonstige Erträge/Einzahlungen	□□□□□	□□□□□

Bemerkung: □□□□□

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: □□□□□/□□□□□/□□□□□

Laufend: □□□□□/□□□□□/□□□□□

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: □□□□□

Beschlussvorschlag:

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 49 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) sowie die Vertretung in Widerspruchs- und Verwaltungsstreitverfahren werden auf die Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe übertragen.

Begründung:

Nach § 49 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes NRW (LBeamtVG) setzt der Rat der Stadt Lüdenscheid als oberste Dienstbehörde die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten der Stadt Lüdenscheid fest, bestimmt die Person des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. Die Aufgabe ist vom Rat nach § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung auf den Bürgermeister delegiert worden und wird vom Fachdienst Personal wahrgenommen.

Die formelle Festsetzung der Versorgungsbezüge durch den Fachdienst Personal besteht darin, die durch die Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) vorgenommene Berechnung der Versorgungsleistungen in einen entsprechenden rechtsbehelfsfähigen Bescheid umzusetzen und den Versorgungsempfängern zuzustellen.

Die kwv bietet mittlerweile den Service an, die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 49 Abs. 1 LBeamtVG sowie die Vertretung in Widerspruchs- und Verwaltungsstreitverfahren auf die kwv zu übertragen. Wichtige Entscheidungen werden dabei im Einzelfall abgestimmt.

Das Angebot der kwv verursacht keine zusätzlichen Kosten, es trägt zur Beschleunigung der Verfahren bei und reduziert im Fachdienst Personal den Verwaltungsaufwand.

Aus diesen Gründen sollte von diesem Angebot Gebrauch gemacht und sowohl die Festsetzungsbefugnisse nach § 49 Abs. 1 LBeamtVG als auch die Vertretung in Widerspruchs- und Verwaltungsstreitverfahren auf die kwv übertragen werden.

Lüdenscheid, den 16.02.2015

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer